

Statuten



NATURFREUNDE SCHWEIZ

Sektion Landquart



*Naturfreundehaus
Jägeri*

1250 Meter über Meer

www.naturfreunde-landquart.ch

I. Name, Zweck und Sitz

Art. 1

1)

Unter der Bezeichnung „NATURFREUNDE SCHWEIZ, Sektion Landquart“ besteht mit Sitz in Landquart ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss ZGB Art. 60 ff.

2)

Die Sektion bildet ein Glied des Zentralverbandes NATURFREUNDE SCHWEIZ und untersteht den Bestimmungen seiner Statuten und Reglemente, sowie den Beschlüssen seiner Organe.

Art. 2

Die Sektion verfolgt die in den Statuten des Zentralverbandes festgelegten Ziele, d.h. sinnvolle Gestaltung von Freizeit und Ferien durch:

- a) Vermittlung von Kenntnissen über Natur und Heimat
- b) Geistige und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder
- c) Bestrebungen zur Erhaltung gesunder Lebensbedingungen für Menschen, Tiere und Pflanzen

II. Organisation

Art. 3

1)

Die Organe der Sektion sind

- a) die Generalversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Sektionsvorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

2)

Für besondere Zwecke können durch Beschluss der Generalversammlung Unter- und Fachgruppen gebildet werden, wie Kinder- und Jugendgruppen, Naturkunde-, Foto-, Kletter-, Paddler-, Zeltlergruppen usw. sowie Bergsteiger- oder Skischulen, Hausverwaltungen und dergleichen.

3)

Solche Untergruppen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden durch Beschlüsse der Generalversammlung (Reglemente) bestimmt.

4)

Bei Programmen, Ausschreibungen und allen übrigen Veröffentlichungen der Sektion oder ihrer Untergruppen soll deutlich ersichtlich sein, dass es sich um eine Tätigkeit der NATURFREUNDE handelt.

Art. 4

1)

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zehn Tage zum Voraus schriftlich einberufen unter Nennung der Geschäfte.

2)

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen durch Beschluss des Vorstandes oder wenn dies von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter gleichzeitiger Nennung der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangt wird.

3)

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand schriftlich und begründet auf den verlangten Termin, vor der Generalversammlung, einzureichen.

Art. 5

1)

An der Generalversammlung können alle Mitglieder teilnehmen; das Wahl- und Stimmrecht richtet sich nach den Bestimmungen der Zentralstatuten.

2)

Die Generalversammlung wird durch den Sektionspräsidenten oder den Vizepräsidenten geleitet.

3)

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt; wenn wenigstens fünf stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen, erfolgt geheime Abstimmung.

4)

Sofern durch Statuten oder Gesetz nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt, bei Wahlen das Los.

Art. 6

Die Generalversammlung beschliesst über folgende Geschäfte:

1. Wahl von Stimmezählern, Genehmigung der Traktandenliste und Geschäftsordnung
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Genehmigung der Jahresberichte des Sektionspräsidenten, von Unter- und Fachgruppen, Spezialausschüssen und dgl.
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes, Entlastung des Vorstandes
5. Statutenänderungen
6. Beschlussfassung über Kauf, Miete, Bau, Umbau oder Verkauf von Liegenschaften unter Vorbehalt von Bestimmungen des Zentralverbandes
7. Erlass von Bestimmungen und Reglementen über Aufgaben und Kompetenzen von Unter- oder Fachgruppen, Skischulen, Hausverwaltungen und dgl.
8. Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Anteil der Sektion)
9. Festlegung der finanziellen Kompetenzen des Vorstandes
10. Anträge
11. Genehmigung des generellen Tätigkeitsprogrammes für ein Jahr
12. Beitritt zu anderen Organisationen, Verbänden, Zweckgenossenschaften und dergleichen.
13. Ausschluss von Mitgliedern
14. Wahlen:
 - a) des Sektionspräsidenten
 - b) der übrigen Vorstandsmitglieder
 - c) der Leitung von Unter- oder Fachgruppen usw.
 - d) der Rechnungsrevisoren und eines Stellvertreters
15. Auflösung des Vereins

Art. 7

Die Mitgliederversammlungen finden periodisch statt. Sie dienen zur Erreichung des Vereinszweckes und zur Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern.

Art. 8

1)

Der Vorstand besteht aus dem Sektionspräsidenten und mindestens drei weiteren von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Er organisiert sich selbst. Die Leiter von Unter- und Fachgruppen usw., gemäss Art. 3, Abs. 2), haben Sitz und Stimme im Vorstand.

2)

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie sind nach Ablauf jeder Amtsperiode wieder wählbar.

Für Ersatzwahlen während der Amtsdauer ist die Mitgliederversammlung zuständig.

3)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Hinsichtlich Abstimmungsverfahren und Stimmgleichheit gelten Sinn- gemäss die in Art. 5, Abs. 3) und 4) enthaltenden Bestimmungen. Geheime Abstimmungen haben zu erfolgen, wenn eine solche von einem Mitglied des Vorstandes verlangt wird.

Art. 9

1)

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Sektions- präsidenten oder einem Stellvertreter mindestens zehn Tage zum Voraus einberufen.

2)

Dem Vorstand obliegt insbesondere

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Kassa- und Rechnungsführung der Sektion
- c) Einzug der Mitgliederbeiträge
- d) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung

Art. 10

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Sektion führen der Sektionspräsident oder sein Stellvertreter zusammen mit je einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 11

1)

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rech- nungsrevisoren und einen Stellvertreter. Sie sind für eine weitere Amtsdauer wieder wählbar.

2)

Rechnungsrevisoren üben folgende Funktionen aus:

1. Prüfung des Kassa- und Rechnungswesens der Sektion und aller Untergrup- pen usw.
2. Überwachung der Einhaltung der finanziellen Kompetenzen durch die ver- schiedenen Vereinsorgane
3. Schriftliche Berichterstattung an die Generalversammlung über das Ergebnis der Revisoren und Antragstellung zur Décharge-Erteilung.

3)

Die Rechnungsrevisoren sind befugt, bei den Kassa- und Rechnungsführern unan- gemeldet Kassarevisionen vorzunehmen.

III. Mitgliedschaft

Art. 12

1)

Das Beitritts-gesuch ist mit dem hiefür bestimmten Formular des Zentralverbandes an den Sektionsvorstand zu richten. Mit dessen Einreichung anerkennt der Gesuchsteller vorbehaltlos die Statuten der Sektion und diejenigen des Zentralverbandes, welche ihm vorher auszuhändigen sind.

2)

Über die Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 13

1)

Für die Zuteilung der Mitglieder-kategorie sind die Bestimmungen der Zentralstatuten verbindlich.

2)

Der Vorstand ist dafür besorgt, dass neu aufgenommene Mitglieder den Mitglieder-ausweis und alle weiteren Unterlagen erhalten.

Art. 14

Der Austritt kann nur auf den Zeitpunkt der Generalversammlung erfolgen. Er ist dem Sektionsvorstand mindestens drei Tage zum Voraus schriftlich bekannt zu geben.

Art. 15

1)

Mitglieder können aus wichtigen Gründen durch die Generalversammlung der Sektion oder durch die Geschäftsleitung des Zentralverbandes ausgeschlossen werden.

2)

Der Ausschluss durch die Sektion kann nur durch eine ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung erfolgen an welcher dem betreffenden Mitglied Gelegenheit geboten wird zur Darlegung seines Standpunktes.

3)

Mitglieder können innert dreissig Tagen nach - mit eingeschriebenem Brief - erfolgter Eröffnung des Ausschlusses beim Schiedsgericht des Zentralverbandes rekurrieren.

IV. Finanzielles

Art. 16

1)

Zur Bestreitung ihrer Auslagen kann die Sektion folgende Beiträge erheben, deren Höhe durch die Generalversammlung festgesetzt wird:

- a) einen jährlichen, für die Sektion bestimmten Zuschlag zum Mitgliederbeitrag des Zentralverbandes
- b) Sonderbeiträge

2)

Ausser den in Abs. 1) aufgeführten Beiträgen sind von den Mitgliedern Beiträge zu entrichten für den Zentralverband, an Kantonal-, Regional- und Zweckverbände und dergleichen gemäss Beschluss dieser Organisation.

3)

Die in Abs. 1) und 2) aufgeführten Beiträge sind jeweils bis Ende Februar, bzw. innert dreissig Tagen nach erfolgter Aufnahme gesamthaft zu entrichten. Mitgliederrechte und Vergünstigungen treten erst nach Entrichtung des Beitrages in Kraft.

4)

Erfolgt trotz gehöriger Anstrengung zur Eintreibung ausstehender Beiträge keine Zahlung, so ist der Vorstand verpflichtet, an der nächsten ordentlichen Generalversammlung den Ausschluss der säumigen Mitglieder zu beantragen. Den betreffenden Mitgliedern ist der Ausschluss schriftlich anzudrohen.

Art. 17

Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet ausschliesslich deren Vermögen. Jede Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 18

1)

Die Einnahmen und das Vermögen der Sektion dürfen nur zur Erreichung des Vereinszweckes eingesetzt werden.

2)

Die Mitglieder sämtlicher Organe arbeiten ehrenamtlich und ohne Besoldung. Ihre Spesen und Auslagen sind angemessen zu vergüten.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 19

Über die Beschlüsse der Sektionsorgane ist Protokoll zu führen.

Art. 20

1)

Die Auflösung der Sektion kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Generalversammlung erfolgen. Für den Auflösungsbeschluss ist ein Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

2)

Nach Deckung aller Verbindlichkeiten der aufgelösten Sektion geht das verbleibende Vermögen zur Verwaltung und Nutzniessung an die Geschäftsleitung des Zentralverbandes. Es wird von dieser einer allfällig später an diesem Ort zu gründenden Sektion zur Verfügung gestellt.

Art. 21

1)

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 7. Dezember 1990 gutgeheissen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Geschäftsleitung des Zentralverbandes in Kraft.

2)

Die Statuten können nur durch Beschluss der Generalversammlung abgeändert oder ersetzt werden, es bedarf hiefür zudem der Genehmigung durch die Geschäftsleitung des Zentralverbandes.

3)

Mit dem Inkrafttreten der vorstehenden Statuten werden alle früheren statutarischen Bestimmungen hinfällig.

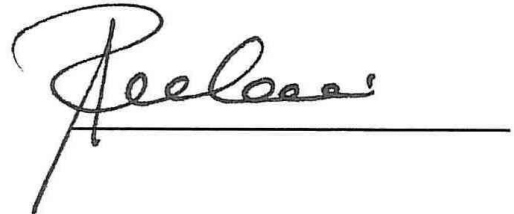
Landquart, 01.01.05

NATURFREUNDE SCHWEIZ
Sektion Landquart

Der Präsident



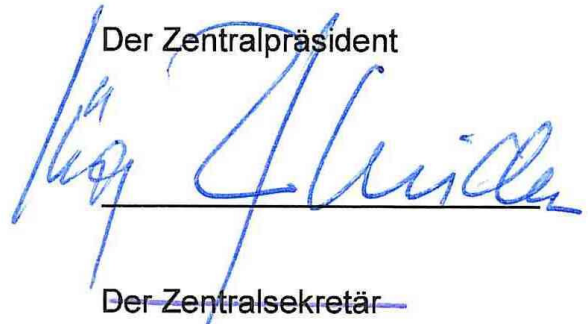
Der Aktuar




Genehmigt am 23. Febr. 2005

NATURFREUNDE SCHWEIZ
Geschäftsleitung

Der Zentralpräsident



~~Der Zentralsekretär~~



Mitglied des
Vorstandes